BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 51/2010

vom 30. April 2010

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) und Anhang XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 33/2010 vom 12. März 2010 ([1]) geändert.

(2) Anhang XIV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 156/2006 vom 8. Dezember 2006 ([2]) geändert.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 906/2009 der Kommission vom 28. September 2009 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschifffahrtsunternehmen (Konsortien) ([3]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission ([4]), die in das Abkommen aufgenommen wurde, ist am 25. April 2010 außer Kraft getreten und daher aus dem Abkommen zu streichen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 10 (Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„10a. **32009 R 0906**: Verordnung (EG) Nr. 906/2009 der Kommission vom 28. September 2009 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschifffahrtsunternehmen (Konsortien) (ABl. L 256 vom 29.9.2009, S. 31). ([1])

([1]) Hier nur zu Informationszwecken aufgeführt. Für die Umsetzung siehe Anhang XIV über Wettbewerb."

Artikel 2

Anhang XIV des Abkommens wird wie folgt geändert:

Nummer 11c (Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32009 R 0906**: Verordnung (EG) Nr. 906/2009 der Kommission vom 28. September 2009 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschifffahrtsunternehmen (Konsortien) (ABl. L 256 vom 29.9.2009, S. 31).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Artikel 1 werden die Worte ‚Häfen der Gemeinschaft' durch ‚Häfen im räumlichen Geltungsbereich des EWR-Abkommens' ersetzt."

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 906/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*). Er gilt mit Wirkung vom 26. April 2010.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Alan SEATTER

([1]) ABl. L 143 vom 10.6.2010, S. 28.
([2]) ABl. L 89 vom 29.3.2007, S. 31.
([3]) ABl. L 256 vom 29.9.2009, S. 31.
([4]) ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 24.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.